

Was bei der Gestellung von Abfallcontainer zu beachten ist

Bei Bau-, Renovierungs- und Aufräumarbeiten fallen Abfälle an, die nicht über die satzungsgemäße Abfallsammlung abgeholt werden können und dürfen. Üblicher Weise können derartige Abfälle selber an den Wertstoffhof oder bei einer versierten Entsorgungsanlagen angeliefert werden.

Fehlt Ihnen dafür die Transportmöglichkeit oder haben Sie größere Abfallmengen zu entsorgen, bietet sich unser APM-Containerdienst, mit den zwei verschiedenen Fahrzeug bzw.-Containersegmenten an. Bis zu einem Transportvolumen von 10 m³ empfiehlt sich die Variante Absetzcontainer und ab einem Transportvolumen von 10 m³ bis 40 m³ die Variante Abrollcontainer. Abgesehen vom Transportvolumen unterscheiden sich beide Varianten auch im Absetz- und Aufnahme-prozedere des Transportcontainers.

Variante Absetzcontainer



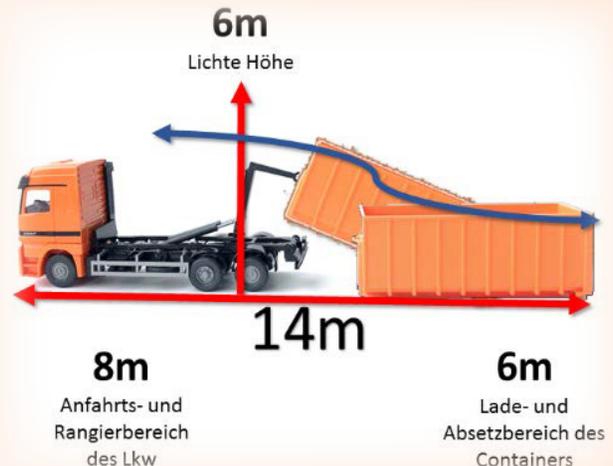
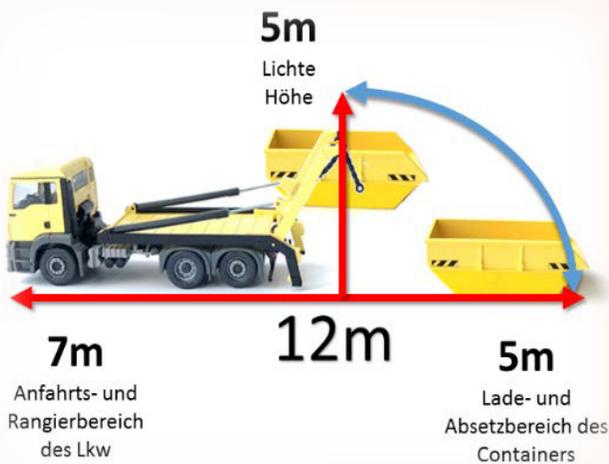
Absetzkipperfahrzeuge **setzen** die Container mittels Ketten, die an zwei hydraulischen, nach hinten klappbaren und ausfahrbaren Schwenkarmen befestigt sind, am Aufstellort ab.

Variante Abrollcontainer



Abrollcontainerfahrzeuge benutzen zum Absetzen des Containers einen hydraulisch betriebenen Haken. Dieser hebt den Container an und **rollt** diesen über zwei 300 mm breite Stahlrollen, die sich am hinteren Ende des Containers befinden, am Aufstellort ab.

... und das braucht Platz wie folgt:



Deshalb müssen Sie bitte beachten,

- ▶ dass für die Anfahrt des Lkw als auch zum Auf- und Abladen des Abfallcontainers bestimmte Bereiche dafür freizuhalten sind. Abhängig vom eingesetzten Fahrzeug und Container ist eine **freie Gestellungsfläche bis 14m sowie eine lichte Höhe von 6 m** erforderlich. Deswegen ist auch auf freihängende Strom- oder Telefonleitungen und tiefhängende Äste sowie Bäume zu achten.
- ▶ den Container nach dem Abstellung nicht eigenständig am Abstellort zu drehen oder zu verrücken oder an einen anderen Platz zu verschieben.
- ▶ für den Aufnahmebereich des Containers immer ausreichend Platz zu lassen, **mind. 6m!** Berücksichtigen Sie ebenso, dass die Fahrzeuge meist eine Breite von 2,55m haben und der Fahrer noch in der Lage sein muss, das Fahrzeug sowohl zu rangieren als auch in dieses ein- und auszusteigen. Eine befahrbare Breite von 3m kann als ausreichend angesehen werden.
- ▶ dass die Bodentauglichkeit sowohl der Zu- und Abfahrtwege als auch des Containergestellungsplatzes gewährleistet sein muss. Das Fahrzeuggewicht kann bis zu 32 t betragen! Deswegen weisen Sie den Container-/Entsorgungsdienstleister schon bei Auftragserteilung auf die Wegsamkeiten und mögliche Risiken bezüglich der Bodenverhältnisse hin, wie z.B. Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen oder Hohlräume und Festigkeit des Weges.

Was Sie als Auftraggeber für eine Containerbestellung wissen und tun müssen



Als Auftraggeber obliegt Ihnen – soweit nichts anderes vereinbart ist – die Pflicht, vor Beauftragung zur Containergestellung alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Prüfen Sie also rechtzeitig vor Auftragserteilung, ob für die Gestellung eines Containers eine besondere Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis für den öffentlichen Raum) benötigt wird.

Zuständig ist die Kommune (Ordnungs- bzw. Bürgeramt), in welcher der Container gestellt werden soll.

Eine solche behördliche Erlaubnis wird im Allgemeinen dann benötigt, wenn der Container im öffentlichen Verkehrsraum (beispielsweise auf einem Parkplatz oder auf dem Gehweg) abgestellt werden soll.

Ist für die Gestellung eines Abfallcontainers das Befahren einer Privatstraße erforderlich oder soll der Abfallcontainer auf einem privaten Grundstück gestellt werden, müssen Sie vor Auftragserteilung die entsprechenden Erlaubnisse des Berechtigten einholen.

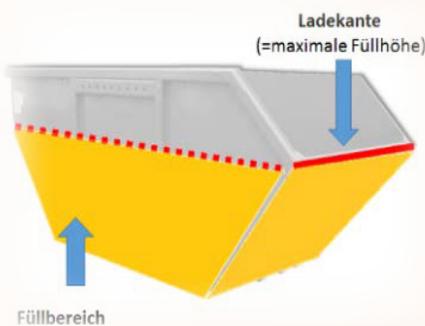
Gewährleisten Sie die Befahrbarkeit Ihres Grundstückes und der Zufahrtswege! Berücksichtigen Sie dabei die erheblichen Gewichte des Fahrzeuges, welches je nach Fahrzeuggröße bis zu 32 t betragen kann.



Sobald ein Container im öffentlichem Verkehrsraum abgestellt wurde, gilt dieser als „Verkehrshindernis“ (siehe § 32 Abs. 1 StVO) und muss entsprechend abgesichert werden. Zur Absicherung geeignet können Absperrbaken sein, in manchen Fällen ist aber auch ein Bauzaun erforderlich. Bei Dunkelheit muss entweder der Container selbst beleuchtet sein oder zugelassene lichttechnische Einrichtungen (z.B. Blinkleuchten) müssen verwendet werden.

Während der Mietzeit des Containers müssen Sie den verkehrssicheren Zustand des Containers gewährleisten. Informieren Sie den Container-/Entsorgungsdienstleister, wenn Sie einen Mangel bemerken, beispielsweise wenn eine Blinkleuchte nicht mehr funktioniert.

Als Auftraggeber sind Sie zur Kontrolle der Verkehrssicherheit des Containers verpflichtet.



Der Container darf

- nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände),
- nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und
- nicht einseitig beladen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Kipperfahrzeug wegen des zu hohen Gewichtes (Überladung) den Container nicht mehr anheben und aufladen kann.

Dies ist gerade bei besonders schwerem Material, insbesondere bei Steinen, Abbruchmaterial und Erdaushub zu beachten.

In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden.

Wird der Container hingegen mit anderen als den vereinbarten Abfällen befüllt,

- ▶ bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Container-/Entsorgungsdienstleisters.
- ▶ führt dies gegebenenfalls auch dazu, dass der Container nicht mitgenommen werden kann und die Abfälle entsorgt werden können
- ▶ führt das zu höheren Kosten!

Deswegen ist es wichtig, schon vorher den Einsatzzweck genau mit Ihrem Containerdienst abzusprechen. Dieser kann den für den Einsatzzweck passenden Container und ggf. ein speziell geeignetes Fahrzeug stellen.

Ihre sämtliche Fragen zu unseren **APM-Containerdienstleistungen** beantworten Ihnen unsere freundlichen Mitarbeiter*innen der Abfallberatung unter diesem Kontakt: